

Aufbau des Merkelrechners

Der Merkelrechner gliedert sich in folgende Module:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Die Eingaben des Steuerpflichtigen (User) | Seite 01 |
| 2. Die Ermittlung der Steuer- und Abgabenlast gemäß dem im Jahre X geltenden Recht, wobei | Seite 02 |
| a. X = 1966 (Szenario „Erhard“) | |
| b. X = 2005 (Szenario „Schröder“) | |
| c. X = 2007 (Szenario „Merkel“) | |
| 3. Ausgabe der Resultate | Seite 18 |

Das Modul 2. „Ermittlung der Steuer- und Abgabenlast gemäß dem im Jahre X geltendem Recht“ hat insgesamt 7 Untermodule:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Die Bestimmung der Sozialversicherungsbeiträge auf Basis der gesetzlichen Vorschriften, kombiniert mit vereinfachenden Annahmen. | Seite 03 |
| 2. Die Bestimmung der Einkommensteuerschuld auf Basis der gesetzlichen Vorschriften, kombiniert mit vereinfachenden Annahmen. | Seite 05 |
| 3. Die Bestimmung der Eigenheimzulage auf Basis der gesetzlichen Vorschriften, kombiniert mit vereinfachenden Annahmen. | Seite 12 |
| 4. Die Bestimmung des Erziehungsgeldes auf Basis der gesetzlichen Vorschriften, kombiniert mit vereinfachenden Annahmen. | Seite 13 |
| 5. Die Bestimmung des Elterngeldes auf Basis der gesetzlichen Vorschriften, kombiniert mit vereinfachenden Annahmen. | Seite 14 |
| 6. Die Bestimmung der Mehrwertsteuerbelastung auf Basis der gesetzlichen Vorschriften, kombiniert mit vereinfachenden Annahmen. | Seite 15 |
| 7. Die Bestimmung der Versicherungssteuerbelastung auf Basis der gesetzlichen Vorschriften, kombiniert mit vereinfachenden Annahmen. | Seite 17 |

zu Modul 1: Eingaben des Steuerpflichtigen

Um den Rechner für den User handhabbar zu halten, beschränken sich die Angaben auf das notwendige Minimum:

- a) Anzahl der Verdiener im Haushalt (1/2)
- b) Jahresgehalt
 - Es darf nur das Bruttoeinkommen/-gehalt aus der Haupteinkunftsart gemäß dem sozialen bzw. Berufsstatus eingegeben werden, d.h.
 - Arbeitnehmer/Beamte: Bruttolohn/-gehalt
 - Selbstständige: Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
 - Pensionär: Versorgungsbezüge
 - Rentner: Bruttorente
- c) sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (ja/nein)
- d) Krankenversicherung
- e) Bundesland
- f) Kirchenzugehörigkeit (ja/nein)
- g) Familienstatus (verheirat, ledig, alleinerziehend, Lebensgemeinschaft)
- h) Berufsstatus (Arbeitnehmer/Beamter/Selbstständiger/Rentner/Pensionär)
- i) Geburtsdatum
- j) Anzahl der Kinder
 - Anzahl der Kinder für die ein Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag besteht.
 - Aufgrund der Unterscheidung zwischen „Ledigen“ und „Alleinerziehenden“ wird im Falle eines Alleinverdienerhaushalts unterstellt, dass die Kinder nicht im Haushalt leben, wenn der Familienstatus „ledig“ gewählt wird.
 - Im Falle eines Mehrverdienerhaushalts wird unterstellt, dass die höhere Eingabe der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder entspricht.
- k) Entfernungskilometer zum Arbeitsplatz
 - Einfache Entfernung zum Arbeitsplatz.
- l) Geplanter Bau/Kauf eines Eigenheims
- m) Nachwuchs erwartet

zu Modul 2: Ermittlung der Steuer- und Abgabenlast gemäß dem im Jahre X geltendem Recht

2.1. Die Bestimmung der Sozialversicherungsbeiträge auf Basis der gesetzlichen Vorschriften, kombiniert mit vereinfachenden Annahmen.

- Grundsätzlich erfolgt die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Berücksichtigt werden dabei die jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen, der von den Mitgliedern der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu entrichtende Sonderbeitrag in Höhe von 0,9 Prozent. Der Sonderbeitrag der Kinderlosen zur Gesetzlichen Pflegeversicherung (GPV) wird hingegen nicht berücksichtigt, da dies eine zusätzliche Eingabe erfordern würde.¹
- Im Falle eines Mehrverdienerhaushalts erfolgt die Berechnung jeweils separat für jeden Verdiener.

Im Falle von Arbeitnehmern.

- Im Falle von PKV Versicherten wird unterstellt, dass diese einen Zuschuss des Arbeitgebers gemäß SGB V § 257 zur privaten KV bzw. PV erhalten. Dieser Zuschuss ist durch den Arbeitgeberbeitrag im Falle einer Versicherung in der GKV gedeckelt.
- Für die Prämie zur privaten PV wird unterstellt, dass diese dem Beitrag im Falle einer Versicherung in der GPV entspricht (= gesetzlicher Maximalbeitrag für eine private Pflegeversicherung).

Im Falle von Beamten/Pensionären.

- Es wird unterstellt, dass diese nicht sozialversicherungspflichtig sind (auch bei Eingabe Sozialversicherungspflicht).
- Da Beamte und Pensionäre beihilfeberechtigt sind, erhalten diese weder einen Beitragszuschuss zur Privaten Krankenversicherung (PKV) noch zur GKV.
- Im Falle GKV-Versicherter wird der Beitrag zur Kranken-/ Pflegeversicherung unter Zugrundelegung des vollen Beitragssatzes bestimmt, wobei als Bemessungsgrundlage das Erwerbseinkommen bzw. die Versorgungsbezüge herangezogen werden.
- Im Falle PKV-Versicherter wird unterstellt, dass es sich um eine private Zusatzversicherung handelt, die zu 100 Prozent aus der eigenen Tasche zu bezahlen ist.
- Für die Prämie zur privaten PV wird unterstellt, dass diese dem hälftigen Beitrag im Falle einer Versicherung in der GPV entspricht.

Im Falle von Selbstständigen.

¹ Die Eingabe „Anzahl der Kinder“ dient der korrekten Ermittlung des Kindergeldes bzw. der Kinderfreibeträge. Da spätestens für Kinder über 27 Jahre kein Anspruch auf Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag besteht, bedeutet eine Angabe von „0“ allerdings nicht, dass der Betreffende „Kinderlos“ ist.

- Es wird unterstellt, dass diese nicht sozialversicherungspflichtig sind (auch bei Eingabe Sozialversicherungspflicht).
- Im Falle GKV-Versicherter wird der Beitrag zur KV/PV unter Zugrundelegung des vollen Beitragssatzes bestimmt.
- Im Falle PKV-Versicherter ist der Beitrag zu 100 Prozent aus der eigenen Tasche zu bezahlen.

Im Falle von Rentnern.

- Es wird unterstellt, dass diese nicht sozialversicherungspflichtig sind (auch bei Eingabe Sozialversicherungspflicht).
- Im Falle von PKV Versicherten wird unterstellt, dass diese einen den gesetzlichen Regelungen entsprechenden Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur privaten KV bzw. PV erhalten. Dieser Zuschuss durch den Beitrag des Rentenversicherungsträgers ist im Falle einer Versicherung in der GKV gedeckelt.
- Für die Prämie zur privaten PV wird unterstellt, dass diese dem Beitrag im Falle einer Versicherung in der GPV entspricht (= gesetzlicher Maximalbeitrag für eine private PV).

2.2. Die Bestimmung der Einkommensteuerschuld auf Basis der gesetzlichen Vorschriften, kombiniert mit vereinfachenden Annahmen

Ermittlung der Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten:

- Sowohl im Falle eines Allein- als auch im Falle eines Mehrverdienerhaushalts erfolgt in einem ersten Schritt zunächst eine getrennte Veranlagung. Erst in einem zweiten Schritt wird im Falle des Familienstatus „Verheiratet“ den Besonderheiten der Zusammenveranlagung Rechnung getragen.
- Im Falle des Szenarios „Erhard“ werden alle € - Beträge zunächst unter Berücksichtigung des €/DM – Wechselkurses, sowie des Wachstums des nominalen Bruttoinlandsprodukts pro Kopf im Zeitraum von 1966 bis 2000 in DM – Beträge des Jahres 1966 umgerechnet.² Die Berechnung der Steuerlast erfolgt dann in DM-Werten. Diese werden abschließend wiederum in € Beträge umgerechnet.

Im Falle von Arbeitnehmern/Beamten: Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit.

Szenario „Schröder“

- Ermittlung der Werbungskosten:
 - Ermittlung der Entfernungspauschale:
 - Es wird unterstellt, dass der Weg zum Arbeitsplatz an insgesamt 220 Arbeitstagen zurückgelegt wird.
 - $220 \times 0.30 \text{ €} \times \text{Kilometer}$ (maximal 4500 €)
 - Sofern die Entfernungspauschale geringer ausfällt als der Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 920 € wird der Arbeitnehmerpauschbetrag angesetzt, ansonsten die Entfernungspauschale

Szenario Merkel

- Ermittlung der Werbungskosten:
 - Ermittlung der Entfernungspauschale:
 - Es wird unterstellt, dass der Weg zum Arbeitsplatz an insgesamt 220 Arbeitstagen zurückgelegt wird.
 - Kilometer ≤ 20 : 0 €
 - Sonst: $220 \times 0.30 \text{ €} \times (\text{Kilometer} - 20)$ (maximal 4500 €)
 - Sofern die Entfernungspauschale geringer ausfällt als der Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 920 € wird der Arbeitnehmerpauschbetrag angesetzt, ansonsten die Entfernungspauschale

Szenario „Erhard“

- Ermittlung des Arbeitnehmerfreibetrags: 240 DM
- Ermittlung der Werbungskosten:
 - Ermittlung der Entfernungspauschale:
 - Es wird unterstellt, dass der Weg zum Arbeitsplatz an insgesamt 220 Arbeitstagen zurückgelegt wird.

² Das Jahr 2000 wurde als Bezugszeitpunkt gewählt, da der geltende Steuertarif bereits im Steuerentwurfgesetz vom 23.10.2000 festgesetzt wurde.

- Kilometer < 40: $220 \times 0.36 \text{ DM} \times \text{Kilometer}$
- Sonst: $220 \times 0.36 \text{ DM} \times 40$
- Sofern die Entfernungspauschale geringer ausfällt als der Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 564 DM wird der Arbeitnehmerpauschbetrag angesetzt, ansonsten die Entfernungspauschale.

Im Falle von Pensionären: Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit.

Szenario „Schröder/Merkel“

- Ermittlung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag entsprechend EStG § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3.
 - Es wird unterstellt, dass Versorgungsbezüge erstmals im Jahre 2006 bezogen wurden, falls das Alter kleiner oder gleich 63 Jahre ist.
 - Andernfalls wird unterstellt, dass Versorgungsbezüge erstmals im Alter von 63 Jahren bezogen wurden. Daraus wird entsprechend das Jahr des erstmaligen Bezugs von Versorgungsbezügen ermittelt.
- Ermittlung der Werbungskosten: 102 €

Szenario „Erhard“

- Ermittlung des Versorgungsfreibetrags: $0.25 \times \text{Versorgungsbezüge}$ (jedoch maximal 2400 DM).
- Ermittlung des Arbeitnehmerfreibetrags: 240 DM
- Ermittlung der Werbungskosten: 564 DM

Im Falle von Selbstständigen: Ermittlung der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit:

- Für diese Gruppe wird unterstellt, dass der Eingabewert Jahresgehalt bereits den, gemäß den gesetzlichen Regelungen im EStG ermittelten, Einkünften aus selbstständiger Arbeit entspricht.

Im Falle von Rentnern: Ermittlung der sonstigen Einkünfte.

Szenario „Schröder/Merkel“

- Ermittlung des zu versteuernden Anteils der Rente:
 - Es wird unterstellt, dass eine Rente erstmals im Jahre 2007 bezogen wurde, falls das Alter kleiner oder gleich 63 Jahre ist.
 - Andernfalls wird unterstellt, dass eine Rente erstmals im Alter von 63 Jahren bezogen wurde und hieraus entsprechend das Jahr des erstmaligen Bezugs der Rente ermittelt. Der Ertragsanteil der Rente beträgt in diesem Fall 20 Prozent.
 - Erstmaliger Bezug vor 2005: $0.20 \times \text{Rente}$
 - Erstmaliger Bezug ab 2005: Ermittlung des Besteuerungsanteils gemäß EStG § 22
- Ermittlung der Werbungskosten: 102 €

Szenario „Erhard“

- Ermittlung des zu versteuernden Anteil der Rente der GRV:
 - Es wird unterstellt, dass eine Rente der GRV erstmals im Jahre 1966 bezogen wurde, falls das Alter kleiner oder gleich 63 Jahre ist.
 - Andernfalls wird unterstellt, dass eine Rente der GRV erstmals im Alter von 63 Jahren bezogen wurde und hieraus entsprechend das Jahr des erstmaligen Bezugs der Rente ermittelt. Der Ertragsanteil der Rente beträgt in diesem Fall 22 Prozent.
 - Besteuerungsanteil: $0.22 \times \text{Rente}$
- Ermittlung der Werbungskosten: 102 €

In allen Fällen: Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen.

- Es wird unterstellt, dass Einnahmen aus Kapitalvermögen vorliegen. Die Ermittlung der Einnahmen auf Kapitalvermögen erfolgt dann auf Basis von Daten der „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe“ (EVS) 2003 des Statistischen Bundesamtes. Pro Berufsstatus wurden dabei jeweils fünf Einkommens- und Altersklassen bestimmt. Entsprechend der Zugehörigkeit zur Einkommens- und Altersklasse, der Anzahl der Verdienner, sowie des Familienstands wird dann ein Durchschnittswert für die Einkünfte aus Kapitalvermögen als Anteil des Jahresgehalts ermittelt. Im Hinblick auf den Familienstatus wird aufgrund der Datenlage nur zwischen „Verheirateten“ und „Sonstigen“ unterschieden.
- Im Falle eines Mehrverdienerhaushalts werden die Einnahmen aus Kapitalvermögen entsprechend dem Jahresgehalt auf die beiden Verdienner aufgeteilt (relevant für die getrennte Veranlagung im Falle nicht-verheirateter Mehrverdienerhaushalte).
- Abzug der Werbungskostenpauschale entsprechend der gesetzlichen Regelungen.
- Abzug des Sparerfreibetrags entsprechend der gesetzlichen Regelungen.
- Im Falle von Verheirateten werden die Gesamteinnahmen aus Kapitalvermögen berücksichtigt, und von diesem jeweils die doppelten Werbungskosten, sowie der doppelte Sparerfreibetrag abgezogen. In anderen Fällen von Mehrverdienerhaushalten werden die Verdienner jeweils getrennt veranlagt.

Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte

Szenario „Schröder/Merkel“

- Ermittlung des Altersentlastungsbetrags gemäß EStG § 24a.
- Ermittlung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende:
Familienstatus = Alleinerziehend: 1308 €
Sonst: 0 €
- Der Gesamtbetrag der Einkünfte wird ermittelt indem von der Summe der Einkünfte der Altersentlastungsbetrag und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende abgezogen wird.

Szenario „Erhard“

- Ermittlung des Altersfreibetrags:
Alter ≥ 65 : 720 DM

- Sonst: 0 DM
- Ermittlung des Freibetrag für Alleinstehende mit Kindern:
Familienstatus = Alleinerziehend: 1200 DM
Sonst: 0 DM
- Ermittlung des Freibetrag für Alleinstehende ohne Kinder:
Lediger Alleinverdiener ohne Kinder: 840 DM
Sonst: 0 DM
- Der Gesamtbetrag der Einkünfte wird ermittelt indem von der Summe der Einkünfte der Altersfreibetrag, der Freibetrag für Alleinstehende mit Kindern bzw. der Freibetrag für Alleinstehende ohne Kinder abgezogen wird.
- Der Gesamtbetrag der Einkünfte wird ermittelt, indem von der Summe der Einkünfte der Altersentlastungsbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bzw. im Falle des Szenarios „Erhard“ der Freibetrag für Alleinstehende mit Kindern sowie für Alleinstehende ohne Kinder abgezogen wird.

Ermittlung des Einkommens

Szenario „Schröder/Merkel“

- Ermittlung der Sonderausgabenpauschale:
Bei Verheirateten: 72 €
Sonst: 36 €
- Ermittlung der Vorsorgeaufwendungen:
 - Bei Arbeitnehmern/Beamten/Pensionären:
Ermittlung der Vorsorgepauschale gemäß EStG § 10c Abs. 2 (zugrunde gelegt wird der Rentensatz von 05).
 - Bei Selbstständigen:
Als Vorsorgeaufwendungen werden die geleisteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung angesetzt (maximal 2400 €).
 - Bei Rentnern
Als Vorsorgeaufwendungen werden die geleisteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung angesetzt (maximal 1500 €).
- Ermittlung der Sonderausgaben:
Neben der Sonderausgabenpauschale und den Vorsorgeaufwendungen wird den Sonderausgaben die Kirchensteuer hinzugerechnet.
- Das Einkommen wird ermittelt, indem vom Gesamtbetrag der Einkünfte die Sonderausgaben abgezogen werden.

Szenario „Erhard“

- Ermittlung der Sonderausgabenpauschale:
 - Alleinverdienerhaushalt:
 - Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit: 936 DM
 - Einkünfte aus Rente: 636 DM
 - Sonst: 200 DM
 - Mehrverdienerhaushalt:
Bei Verheirateten:
 - Sofern beide entweder Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit oder einer Rente beziehen erfolgt die Ermittlung für beide jeweils analog zum Alleinverdienerhaushalt.

- In den Fällen in denen nur einer der beiden Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit oder einer Rente bezieht:
 - Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit: 936 DM
 - Einkünfte aus Rente: 636 DM
 - In den Fällen in denen keiner der beiden Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit oder einer Rente bezieht: 200 DM
- Bei Sonstigen:
- Ermittlung für beide Verdiener jeweils analog zum Alleinverdienerhaushalt
- Ermittlung der Sonderausgaben:
Neben dem Sonderausgaben-Pauschbetrag wird den Sonderausgaben die Kirchensteuer hinzugerechnet.
 - Das Einkommen wird ermittelt indem vom Gesamtbetrag der Einkünfte die Sonderausgaben abgezogen werden.

Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens

Szenario „Schröder/Merkel“:

- Ermittlung der Kinderfreibeträge:
 - Bei Verheirateten: 5.808 € x Anzahl Kinder
 - Bei Sonstigen: 2.904 € x Anzahl Kinder
- Ermittlung des Kindergeldes:
 - < 4 Kinder: 1.848 € x Anzahl Kinder
 - Sonst: 5.544 € + 2.148 € x (Anzahl Kinder – 3)
- Das steuerpflichtige Einkommen wird ermittelt, indem vom Einkommen die Kinderfreibeträge unter Berücksichtigung der Günstigerprüfung abgezogen werden. Fällt die Günstigerprüfung zu Gunsten der Kinderfreibeträge aus, wird das Kindergeld auf 0 gesetzt, andernfalls werden die Kinderfreibeträge nicht abgezogen.

Szenario „Erhard“

- Ermittlung der Kinderfreibeträge:
 - Bei Verheirateten:
 - 1 Kind: 1200 DM
 - 2 Kinder: 2880 DM + 1680 DM
 - Sonst: 2880 DM + 1800 DM x (Anzahl Kinder – 2)
 - Bei Sonstigen:
 - 1 Kind: 600 DM
 - 2 Kinder: 1440 DM
 - Sonst: 1440 DM + 900 DM x (Anzahl Kinder – 2)
- Ermittlung des Kindergeldes:
 - 1 Kind: 0 DM
 - Einkommen < 7.800 DM
 - 2 Kinder: 300 DM
 - 3 Kinder: 900 DM
 - 4 Kinder: 1.620 DM
 - > 4 Kinder: 1.620 DM + 840 DM x (Anzahl Kinder – 4)

- Einkommen \geq 7.800 DM
 - 3 Kinder: 600 DM
 - 4 Kinder: 1.320 DM
 - > 4 Kinder: 1.320 DM + 840 DM x (Anzahl Kinder – 4)
- Das steuerpflichtige Einkommen wird ermittelt indem vom Einkommen die Kinderfreibeträge abgezogen werden.

Ermittlung der Einkommensteuerschuld

- Alleinverdienerhaushalt
Die Berechnung der Einkommenssteuerschuld erfolgt nach Maßgabe des jeweils geltenden Einkommensteuertarifs, wobei im Falle des Familienstatus „Verheiratet“ der Splittingtarif, in allen anderen Fällen hingegen der Grundtarif verwendet wird.
- Mehrverdienerhaushalt
Im Falle eines *verheirateten* Mehrverdienerhaushalts werden beide Verdienner zusammen veranlagt. Die Berechnung der Einkommenssteuerschuld erfolgt hierbei nach Maßgabe des Splittingtarifs. In allen anderen Fällen wird jeder Verdienner einzeln veranlagt. Die Berechnung der Einkommenssteuerschuld erfolgt hierbei jeweils nach Maßgabe des Grundtarifs. Die Einkommenssteuerschuld des Haushalt ergibt sich dann als Summe der Einkommenssteuerschuld der beiden Verdienner.

Ermittlung der Kirchensteuerschuld

- Alleinverdienerhaushalt
 - Im Falle der Kirchenzugehörigkeit wird die Kirchensteuerschuld unter Zugrundelegung des wohnsitzabhängigen Kirchensteuersatzes berechnet.
 - In den Fällen, in denen kein Anspruch auf Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag besteht, oder die Günstigerprüfung zu Gunsten des Kinderfreibetrags ausfällt, entspricht die Bemessungsgrundlage der ausgewiesenen Einkommenssteuerschuld.
 - Im Falle des Bezugs von Kindergeld wird hingegen eine fiktive Einkommensteuerschuld zugrundegelegt. Hierzu wird zunächst ein fiktives steuerpflichtiges Einkommen ermittelt, indem das steuerpflichtige Einkommen zunächst um die Anzahl der Kinderfreibeträge vermindert wird. Die fiktive Einkommensteuerschuld ergibt sich dann durch Anwendung des jeweils geltenden Einkommensteuertarifs, wobei im Falle des Familienstatus „Verheiratet“ der Splittingtarif, in allen anderen Fällen hingegen der Grundtarif verwendet wird.
- Mehrverdienerhaushalt
 - Im Falle eines *nichtverheirateten* Mehrverdienerhaushalts werden beide Verdienner getrennt veranlagt. In diesem Fall wird die Kirchensteuer jeweils einzeln für die beiden Verdienner entsprechend ermittelt. Die Berechnung erfolgt analog zur Berechnung der Kirchensteuerschuld im Falle eines Alleinverdienerhaushalts.
 - Im Falle eines *verheirateten* Mehrverdienerhaushalts erfolgt die Berechnung ebenfalls analog zur Berechnung im Falle eines Alleinverdienerhaushalts, sofern entweder beide oder keiner der

beiden Verdiener der Kirche angehören. Die Bemessungsgrundlage entspricht dabei der (fiktiven) Einkommensteuerschuld bei Zusammenveranlagung der beiden Verdiener.

- Im Fall einer „Mischehe“ entspricht die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer hingegen dem auf den kirchensteuerpflichtigen Verdiener entfallenden Anteil an der (fiktiven) Einkommensteuerschuld des Haushalts. Dieser Anteil wird wie folgt ermittelt. Zunächst wird der jeweilige Gesamtbetrag der Einkünfte bei einer getrennten Veranlagung der beiden Verdiener bestimmt und dann auf diesen dann jeweils der Grundtarif angewandt. Die auf die einzelnen Verdiener entfallenden Anteile an der (fiktiven) Einkommensteuerschuld des Haushalts ergeben sich dann, indem die resultierenden Einkommensteuerbeträge zu ihrer Summe ins Verhältnis gesetzt werden.

Ermittlung des Solidaritätszuschlags im Szenario „Schröder/Merkel“

- Die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag entspricht grundsätzlich der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer.
- Solidaritätszuschlag muss allerdings nur dann entrichtet werden, wenn diese Bemessungsgrundlage im Falle des Familienstatus „Verheiratet“ eine Freigrenze in Höhe von 1.944 €, in allen anderen Fällen 972 € übersteigt.
- Ist dies der Fall, so berechnet sich der Solidaritätszuschlag als 5,5 Prozent der Bemessungsgrundlage mit der Maßgabe, dass der resultierende Zahlungsbetrag 20 Prozent der um die jeweilige Freigrenze verminderten Bemessungsgrundlage nicht übersteigt.

2.3. Die Bestimmung der Eigenheimzulage auf Basis der gesetzlichen Vorschriften, kombiniert mit vereinfachenden Annahmen.

- Zunächst wird der Anspruch auf Eigenheimzulage geprüft. Im Falle Verheirateter darf die Summe der positiven Einkünfte des Erstjahres zuzüglich der Summe der positiven Einkünfte des Vorjahres 140.000 € nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich für jedes Kind um 30.000 €. Im Falle Nicht-Verheirateter darf die Summe der positiven Einkünfte des Erstjahres zuzüglich der Summe der positiven Einkünfte des Vorjahres 70.000 € nicht überschreiten. Im Falle eines Alleinverdienerhaushalts erhöht sich die Grenze für jedes Kind um 30.000 €. Im Falle eines nichtverheirateten Mehrverdienerhaushalts wird unterstellt, dass beide Anspruchsberechtigte zu gleichen Teilen Eigentümer der Wohnung sind. Die Einkommensprüfung wird dann getrennt für beide Verdienere durchgeführt. Die Einkommensgrenze erhöht sich dabei für jedes Kind um 15.000 €.
- Wenn Anspruch auf Eigenheimzulage besteht, so bemisst sich die Höhe der Eigenzulage grundsätzlich nach der Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Eigenheims. Da hierzu keine Angaben vorliegen, wird hingegen der gesetzliche Höchstbetrag in Höhe von 1250 € unterstellt. Dieser Betrag erhöht sich für jedes Kind um 800 €. Im Falle eines nichtverheirateten Mehrverdienerhaushalts verteilt sich der Höchstbetrag zu gleichen Teilen auf die Anspruchsberechtigten. Dieser Betrag erhöht sich für jedes Kind um 400 € für jeden Anspruchsberechtigten.

2.4. Die Bestimmung des Erziehungsgeldes auf Basis der gesetzlichen Vorschriften, kombiniert mit vereinfachenden Annahmen.

- Zunächst wird der Anspruch auf Erziehungsgeld geprüft. Im Falle eines Alleinverdienerhaushalts wird unterstellt, dass der Regelsatz in Höhe von monatlich 300 € beantragt wird. Im Falle Verheirateter darf die um einen pauschalen Steuersatz verringerte Summe der positiven Einkünfte dann 30.000 € nicht überschreiten. Für einen Bezug über den 6. Monat hinaus, darf die Summe der positiven Einkünfte 16.500 € nicht überschreiten. Im Falle Nicht-Verheirateter verringern sich diese Grenzen auf 23.000 € bzw. 13.500 €. Diese Grenzen erhöhen sich für jedes Kind um 3.140 €. Im Falle eines Mehrverdienerhaushalts wird unterstellt, dass das Budget in Höhe von monatlich 450 € beantragt wird. Hierbei wird unterstellt, dass der Verdienner mit dem geringeren Einkommen aus Erwerbstätigkeit das Erziehungsgeld beantragt, und während des Bezugs von Erziehungsgeld keiner Beschäftigung nachgeht. Im Falle Verheirateter darf die um einen pauschalen Steuersatz verringerte Summe der positiven Einkünfte des anderen Verdieners 22.086 € nicht überschreiten. Für einen Bezug über den 6. Monat hinaus darf die Summe der positiven Einkünfte 16.500 € nicht überschreiten. Im Falle Nicht-Verheirateter verringern sich diese Grenzen auf 19.086 € bzw. 13.500 €. In allen Fällen ist im Falle einer Sozialversicherungspflicht ein pauschaler Steuersatz in Höhe von 24 Prozent, ansonsten in Höhe von 19 Prozent anzuwenden.
- Wenn Anspruch auf Erziehungsgeld besteht, so bemisst sich die Höhe der Eigenheimzulage grundsätzlich nach der Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Eigenheims. Da hierzu keine Angaben vorliegen, wird hingegen der gesetzliche Höchstbetrag in Höhe von 1250 € unterstellt. Dieser Betrag erhöht sich für jedes Kind um 800 €. Im Falle eines nichtverheirateten Mehrverdienerhaushalts verteilt sich der Höchstbetrag zu gleichen Teilen auf die Anspruchsberechtigten. Dieser Betrag erhöht sich für jedes Kind um 400 € für jeden Anspruchsberechtigten.

2.5. Die Bestimmung des Elterngeldes auf Basis der gesetzlichen Vorschriften, kombiniert mit vereinfachenden Annahmen.

- Es wird in allen Fällen unterstellt, dass das Elterngeld für einen Zeitraum von 12 Monaten beantragt wird, und der Bezieher des Elterngeldes in diesem Zeitraum keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

Alleinverdienerhaushalt

- Im Falle des Familienstatus „verheiratet“ oder „Lebensgemeinschaft“ wird unterstellt, dass das Elterngeld nicht vom User selbst, sondern von seinem Partner beantragt wird. Weiterhin wird unterstellt, dass der Partner nicht erwerbstätig ist. Die Höhe des Elterngeldes entspricht dann dem monatlichen Mindestsatz in Höhe von monatlich 300 €
Im Falle des Familienstatus „ledig“ oder „Alleinerziehend“ wird unterstellt, dass das Elterngeld vom User selbst beantragt wird. Die Höhe des Elterngeldes bestimmt sich dann entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Als Nettoeinkommensgröße wird dabei das Jahresgehalt abzüglich der Einkommenssteuerschuld, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlags, und der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen. Neben dem Mindest- und Höchstbetrag in Höhe von monatlich 300 bzw. 1800 € wird auch die erhöhte Ersatzquote für Niedrigeinkommensbezieher berücksichtigt.

Mehrverdienerhaushalt

- Es wird unterstellt, dass das Elterngeld vom Verdiener mit dem niedrigeren Nettoeinkommen beantragt wird. Als Nettoeinkommensgröße wird dabei das Jahresgehalt abzüglich der Einkommenssteuerschuld, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlags, und der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen. Die Höhe des Elterngeldes bestimmt sich dann entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Neben dem Mindest- und Höchstbetrag in Höhe von monatlich 300 bzw. 1800 € wird auch die erhöhte Ersatzquote für Niedrigeinkommensbezieher berücksichtigt.

2.6. Die Bestimmung der Mehrwertsteuerbelastung auf Basis der gesetzlichen Vorschriften, kombiniert mit vereinfachenden Annahmen.

Ermittlung der Konsumquote

- Ausgehend von den Daten der „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe“ (EVS) 2003 des statistischen Bundesamts wurde in einem ersten Schritt zunächst für jeden Haushalt die Konsumquote, d.h. der Anteil des Gesamtkonsums am verfügbaren bzw. ausgabefähigen Einkommen des Haushalts ermittelt.³
- Es wird unterstellt, dass die Konsumquote eines Haushalts im Zeitablauf konstant ist.
- In einem zweiten Schritt wurden die Anteile des Konsumausgaben für Güter die dem normalen/ermäßigten Mehrwertsteuersatz unterliegen am Gesamtkonsum ermittelt. Hierbei erfolgte zunächst eine Inflationsanpassung anhand der Preisindizes des Statistischen Bundesamts, d.h. für jede Gütergruppe wurden die Konsumausgaben des Jahres 2003 mit dem entsprechenden Preisindex auf das Jahr 2006 hochgerechnet. Hiermit soll Verschiebungen in der Struktur der Konsumausgaben Rechnung getragen werden, die auf unterschiedliche Entwicklungen der Preise der einzelnen Gütergruppen zurückzuführen sind.
- Zur Prognose der Konsumausgaben wurde dann eine Regressionsanalyse durchgeführt.
- Die zu erklärende Variablen sind dabei die Konsumquote, sowie die Anteile der Konsumausgaben für Güter die dem normalen/ermäßigten Mehrwertsteuersatz unterliegen am Gesamtkonsum.
- Die erklärenden Variablen sind jeweils der Logarithmus der Haushaltsgröße, die Anzahl der Verdienere, die Einkommensklasse, die Altersklasse, sowie Dummyvariablen für den Familienstatus des Haupteinkommensbeziehers (ledig, alleinerziehend, Lebenspartnerschaft).
- Die Regressionsanalyse erfolgte dann separat für jeden Berufsstatus. Für jeden Berufsstatus wurden die Haushalte zunächst in eine von fünf Einkommensklassen eingeteilt, indem die Quantile der Verteilung des verfügbaren Einkommens für jeden Berufsstatus gebildet wurden. Die Altersklassenvariable wurde direkt aus der EVS übernommen.

³ Vor der eigentlichen Analyse erfolgte zunächst eine Anpassung der Datenbasis. Entsprechend der Ausgestaltung des Merkel-Rechners wurden zunächst alle Haushalte mit mehr als zwei Verdienern eliminiert. In einem zweiten Schritt wurden dann alle Haushalte eliminiert in denen der Haupteinkommensbezieher keiner der betrachteten sozialen Gruppen (Angestellte, Arbeiter, Beamte, Selbstständige, Rentner und Pensionäre) angehört. In einem dritten Schritt wurden dann alle Mehrverdienerhaushalte eliminiert, in denen der zweite Verdienere keiner der betrachteten Gruppen angehört. In einem vierten Schritt wurden alle Haushalte eliminiert, in denen der Haupteinkommensbeziehers sein Einkommen nicht größtenteils aus Einkünften aus Erwerbstätigkeit, Renten der GRV oder Pensionen für Beamte bezieht. In einem vierten Schritt wurden dann alle Haushalte mit einem verfügbaren Einkommen von monatlich weniger als 400 € eliminiert. Gleichermaßen wurden auch alle Haushalte eliminiert, bei denen den Haupteinkommensbezieher ein Einkommen von monatlich weniger als 400 € bezieht. In einem fünften Schritt wurden dann alle Haushalte eliminiert, in denen der Haupteinkommensbezieher Einkünfte aus mehreren Einkommensquellen bezieht. So wurden bspw. Angestelltenhaushalte eliminiert, in denen der Haupteinkommensbezieher neben seinem Gehalt auch Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Renten der GRV oder Pensionen für Beamte bezieht. Schließlich wurden auch Haushalte mit einer Konsumquote von mehr als 150 Prozent oder einem Anteil der Ausgaben für Versicherungsprämien am verfügbaren Einkommen von über 50 Prozent eliminiert.

Ermittlung der Konsumausgaben

- Ausgehend von den Eingaben des Users wird mittels der Regressionsgleichungen dann dessen Konsumquote prognostiziert. Die Konsumausgaben des Haushalts ergeben sich dann durch Multiplikation der so ermittelten Konsumquote mit dem verfügbaren Einkommen des Haushalts. Letzteres ergibt sich dabei aus dem Jahresgehalt des ersten und zweiten Verdieners zuzüglich dem Kindergeld und einem etwaigen Kapitaleinkommen abzüglich der zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge, Einkommen- und Kirchensteuerzahlungen, sowie des zu zahlenden Solidaritätszuschlags
- In einem nächsten Schritt werden dann mit den entsprechenden Regressionsgleichungen die Anteile der Konsumausgaben für Güter, die dem normalen/ermäßigten Mehrwertsteuersatz unterliegen, am Gesamtkonsum prognostiziert. Multipliziert man diese mit dem prognostizierten Wert für die Höhe der Konsumausgaben so erhält man die Konsumausgaben für die Güterkategorien die dem normalen/ermäßigten Mehrwertsteuersatz unterliegen.
- Die so ermittelten Ausgabengrößen müssen schließlich noch um die darin enthaltenen Mehrwertsteuerzahlungen des Jahres 2003 bereinigt werden. Als Ergebnis erhält man dann die jeweiligen Nettokonsumausgaben des Haushalts exklusive der Mehrwertsteuer.
- Zu beachten ist weiterhin, dass die beschriebene Berechnung nur einmalig für das Szenario „Schröder“ durchgeführt wird. Die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer ist folglich in allen drei Szenarien identisch. Unterschiede sind folglich allein auf die unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze zurückzuführen.

Ermittlung der Mehrwertsteuerbelastung

- Die Bestimmung der Mehrwertsteuerbelastung ist vergleichsweise simpel.
- Hierzu werden die Nettokonsumausgaben für Güter, die dem normalen/ermäßigten Mehrwertsteuersatz unterliegen, mit dem entsprechenden Mehrwertsteuersatz multipliziert.
- Die Summe beider Größen ergibt dann die Mehrwertsteuerbelastung des Haushalts.

2.7. Die Bestimmung der Versicherungssteuerbelastung auf Basis der gesetzlichen Vorschriften, kombiniert mit vereinfachenden Annahmen.

Ermittlung des Anteils der Ausgaben für Versicherungsprämien am verfügbaren Einkommen

- Ausgehend von den Daten der „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe“ (EVS) 2003 des statistischen Bundesamts wurde in einem ersten Schritt zunächst der Anteil der Ausgaben für Versicherungsprämien am verfügbaren Einkommen des Haushalts bestimmt. Hierbei wurden die Ausgaben für Prämien von KFZ-Haftpflicht, Hausrat- und Personenhaftpflichtversicherungen einbezogen.
- Es wird unterstellt, dass der Anteil der Ausgaben für Versicherungsprämien am verfügbaren Einkommen eines Haushalts im Zeitablauf konstant ist.
- Die folgende Regressionsanalyse erfolgte dann grundsätzlich analog zur Berechnung der Mehrwertsteuerbelastung.

Ermittlung der Ausgaben für Versicherungsprämien

- Ausgehend von den Eingaben des Users wird mittels der Regressionsgleichungen dann dessen Anteil der Ausgaben für Versicherungsprämien am verfügbaren Einkommen prognostiziert. Die Ausgaben für Versicherungsprämien des Haushalts ergeben sich dann durch Multiplikation des so ermittelten Anteils mit dem verfügbaren Einkommen des Haushalts.
- Die so ermittelten Ausgaben müssen schließlich noch um die darin enthaltenen Versicherungssteuerzahlungen des Jahres 2003 bereinigt werden. Als Ergebnis erhält man dann die jeweiligen Nettoausgaben des Haushalts für Versicherungsprämien exklusive der Versicherungssteuer.⁴
- Wie im Falle der Mehrwertsteuerbelastung wird die beschriebene Berechnung nur einmalig für das Szenario „Schröder“ durchgeführt.

Ermittlung der Versicherungssteuerbelastung

- Die Bestimmung der Versicherungssteuerbelastung ist wiederum simpel.
- Hierzu werden die Nettoausgaben für Versicherungsprämien mit dem entsprechenden Versicherungssteuersatz multipliziert.

⁴ Hier wurde von einem Versicherungssteuersatz in Höhe von 16 Prozent ausgegangen, obwohl bspw. Hausratversicherungen nur dem geringeren Satz in Höhe von 15 Prozent unterliegen. Gleichmaßen wird bei der Berechnung für die Versicherungssteuerbelastung des Jahres 2007 einheitlich ein Satz von 19 Prozent unterstellt.

zu Modul 3. Ausgabe der Resultate

Berechnung der gesamten Steuer- und Abgabenbelastung

- In einem ersten Schritt wird der Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Haushalts ermittelt, indem die Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung addiert werden.
- In einem zweiten Schritt wird die Gesamtbelastung des Haushalts durch direkte und indirekte Steuern berechnet, indem die Belastungen des Haushalts aufgrund der Einkommen-, Kirchen-, Mehrwert- und Versicherungssteuer, sowie des Solidaritätszuschlags addiert werden.
- In einem dritten Schritt wird das Gesamtvolumen der empfangenen Transfers des Haushalts ermittelt, indem die Eigenheimzulage, das Erziehungsgeld, das Elterngeld und das Kindergeld addiert werden.
- Schließlich wird die gesamte Steuer- und Abgabenbelastung des Haushalts ermittelt, indem der Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Gesamtbelastung durch direkte und indirekte Steuern addiert, und schließlich das empfangene Transfervolumen subtrahiert wird.

Berechnung des „Merkel-Verlusts“

- Der „Merkel-Verlust“ wird ermittelt, indem von der ermittelten gesamten Steuer- und Abgabenbelastung im Szenario „Merkel“ die entsprechende Größe des Szenarios „Schröder“ subtrahiert wird.

Berechnung der Detailwerte

- Hierbei wird der „Merkel-Verlust“ in seine Komponenten zerlegt. Hierzu zählen die Mehrbelastungen aufgrund der Änderungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen, der Mehrwert- und Versicherungssteuer, der Entfernungspauschale und des Sparerfreibetrags, sowie der Abschaffung der Eigenheimzulage und der Einführung des Elterngeldes.
- Zur Berechnung der Mehrbelastung wird jeweils der Unterschied zwischen den Szenarien „Schröder“ und „Merkel“ bestimmt.
- Im Falle des Elterngeldes wird der Unterschiedsbetrag zum Erziehungsgeld ausgewiesen.
- Zur Ermittlung der Mehrbelastung aufgrund der Änderungen bei der Entfernungspauschale und des Sparerfreibetrags wird ein zusätzliches Hilfs-Szenario berechnet. Dieses Hilfsszenario entspricht mit Ausnahme der Änderungen beim Sparerfreibetrag dem Szenario „Merkel“. Die Mehrbelastung bei der Einkommensteuer im Vergleich zum Szenario „Schröder“ ist dann allein auf die Kürzung der Entfernungspauschale zurückzuführen. Der Unterschiedsbetrag zum Szenario „Merkel“ ergibt dann die Mehrbelastung durch die Kürzung des Sparerfreibetrags.
- Die Mehrbelastung im Falle der Entfernungspauschale und des Sparerfreibetrags umfasst neben der Einkommensteuer, auch die höheren Zahlbeträge im Falle des Solidaritätszuschlages und der Kirchensteuer.